



Richtlinien zur Förderung von Institutionen und Vereinen
vom 13.März 2003
aktualisierte Fassung Stand: 07.12.2023

INHALT

	Seite
Förderung von:	
• Investitionsmaßnahmen	2
• Vereinen mit eigenen Sportanlagen	3
• Sonderförderungen	3
• Kindertagesstätten	4
 Allgemeines	 5

Die Stadt Schifferstadt fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Investitionen und sonstige Maßnahmen von Institutionen und Vereinen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien.

Förderung von Investitionsmaßnahmen, Vereinen mit eigenen Sportanlagen, Kindertagesstätten sowie Sonderförderungen

1. Förderung von Investitionsmaßnahmen

Bezuschusst werden Aufwendungen von Institutionen und Vereinen, die ihren Sitz in Schifferstadt haben und deren Vereinsgelände in Schifferstadt liegt. Vereine müssen in das Vereinsregister eingetragen, Sportvereine außerdem Mitglied des Sportbundes Pfalz sein.

Umfang der Förderung

Gefördert werden nur Maßnahmen, die ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes des Zuschussempfängers dienen.

- 1.1 Für Neubau-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen werden folgende Zuschüsse gewährt:
 - 1.1.1 Sportvereine, soziale Institutionen und Vereine
(z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Lebenshilfe)
 - **20 % der zuschussfähigen Gesamtkosten -**
 - 1.1.2 Kultusgemeinden
 - für Kirchen - **9 % des von den Kultusgemeinden aufzubringenden Anteils -**
 - für Gemeindezentren, Jugendräume - **20% der zuschussfähigen Gesamtkosten -**
 - 1.1.3 Gesangs- und Musikvereine, sonstige Vereine und Institutionen
 - **9 % der zuschussfähigen Gesamtkosten -**
- 1.2 Renovierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen

Für Renovierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, bei denen die zuwendungsfähigen Kosten über 3.000 € liegen, werden folgende Zuschüsse gewährt:

 - 1.2.1 Kultusgemeinden
 - für Kirchen - **9 % des von der Kultusgemeinde aufzubringenden Anteils -**
 - für Gemeindezentren, Jugendräume - **20 % der zuschussfähigen Gesamtkosten -**
 - 1.2.2 Vereine und Institutionen
 - **20% der zuschussfähigen Gesamtkosten -**

1.3 Anschaffung von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen

Geräte und sonstige bewegliche Gegenstände mit einem Einzelwert von mindestens 500 € werden mit 10 % der zuschussfähigen Gesamtkosten bezuschusst. Voraussetzung ist, dass die bezuschussten Gegenstände im Eigentum des Vereins bleiben. Es werden ausschließlich Anschaffungen über den Fachhandel bezuschusst. Der Zuschussantrag soll spätestens drei Monate nach dem Kauf gestellt werden. Verschleißmaterial kann nicht gefördert werden.

2. Förderung von Sportvereinen mit vereinseigenen Anlagen (Betriebskostenzuschüsse)

Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen in Schifferstadt erhalten Zuschüsse zur Unterhaltung ihrer Vereinsanlagen. Sportvereine, die aufgrund fehlender eigener Räumlichkeiten andere Sportstätten anmieten müssen, erhalten einen Zuschuss zu den Aufwendungen.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuschüsse ist, dass die Sportstätten in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Der Zuschuss wird in Höhe der Aufwendungen, höchstens jedoch wie folgt gewährt:

FSV 13/23 e.V., Schifferstadt	6.930 €
DJK SV Phönix e.V., Schifferstadt	6.930 €
Tennis-Club 1964 e.V., Schifferstadt	4.680 €
Keglervereinigung e.V., Schifferstadt	1.890 €
Schützengesellschaft der Forst- und Jagdschutzfreunde e.V., Schifferstadt	990 €
Squashverein Schifferstadt e.V.	990 €

Zu den Betriebskosten gehören insbesondere Aufwendungen für :

- Energie (Gas, Wasser, Strom, Abwasser)
- Platzwart
- Sportplatzunterhaltung (Kreide, Sand, auch Tornetze)
- Reparaturarbeiten
- Hallenmiete

Bei Sozialgebäuden u.ä. werden nur die Aufwendungen für den Umkleide- und Sanitärbereich (nicht Aufenthaltsräume) berücksichtigt. Aufwendungen für Anlagen, die gewerblichen Zwecken dienen (z. B. Gaststätten, Wohnungen), sind nicht zuschussfähig und dürfen bei der jährlichen Kostenaufstellung nicht aufgeführt werden.

3. Sonderförderungen

3.1 Förderung des Vereins für Kraftsport e.V., Schifferstadt

Der Verein für Kraftsport e.V., Schifferstadt, erhält zu den Aufwendungen anlässlich der Bundesligarunde einen jährlich vom Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen festzusetzenden Zuschuss. Der Antrag ist mit einer Zusammenstellung der Aufwendungen des Vorjahres vorzulegen.

3.2 Förderung des Jugendsports

Nimmt eine A- oder B-Jugendmannschaft eines Sportvereins am Spielbetrieb in der höchsten deutschen Jugendklasse teil, wird ein Fahrtkostenzuschuss von 18 % gewährt.

4. Förderung von Kindertagesstätten freier Träger

4.1 Investitionskostenzuschüsse

Kindertagesstätten werden entsprechend den Richtlinien des Kreises Ludwigshafen für Investitionszuschüsse für Kindertagesstätten gefördert. Größere Investitionsmaßnahmen an Gebäuden und Aufwendungen für die Neumöblierung, bei denen die zuschussfähigen Gesamtkosten im Einzelfall 10.000 € übersteigen und die nicht von den Richtlinien erfasst sind, werden mit 50 % der zuschussfähigen Gesamtkosten bezuschusst.

4.2 Sachkostenzuschüsse

Die Stadt Schifferstadt gewährt den Kindertagesstätten pro Gruppe jährlich einen Sachkostenzuschuss, der vom Hauptausschuss festgelegt wird. Sondervereinbarungen bleiben davon unberührt.

Außerdem übernimmt die Stadt die Stromgebühren und die Materialbeschaffung und Entsorgung beim Sandaustausch für die Kindertagesstätten sowie die für das Kleinkinderschwimmen anfallenden Hallenbad-Benutzungsgebühren.

5. Verfahren

Größere Investitionsmaßnahmen sollen spätestens bis August angemeldet werden, damit entsprechende Zuschussmittel in das Investitionsprogramm der Stadt für das kommende Haushaltsjahr eingestellt werden können.

Die Anträge nach Ziffer 1.1, 1.2 und 4.1 sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen beizufügen, wie z. B. Kostenschätzung, Finanzierungsplan, genehmigungsfähige Planunterlagen, Bauzeitenplan, Nutzflächenberechnung

Auf Antrag kann der vorzeitige Baubeginn bewilligt werden.

Die Anträge nach Ziff. 2 sind bis spätestens 31. Juli mit der Kostenaufstellung vorzulegen.

Sobald ein Bewilligungsbescheid erteilt wurde, ist eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses nicht mehr möglich.

Anträge, die verspätet gestellt werden, sind abzulehnen.

6. Zweckbindung

Die bezuschusste Maßnahme muss mindestens 25 Jahre für den geförderten Verwendungszweck zur Verfügung stehen. Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass eine Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 4 % pro Jahr eingegangen wird, die dann eintritt, wenn die Maßnahme länger als 3 Jahre zweckentfremdet verwendet wird. Bei der Berechnung der Zuschussrückzahlung ist die Dreijahresfrist einzubeziehen.

7. Politische Organisationen

Politische Organisationen werden nicht im Rahmen dieser Richtlinien gefördert.

Allgemeines

1. Verfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
Bei zuschussfähigen Gesamtkosten bis 500 € entscheidet die Verwaltung über die Bewilligung. Bei Zuschussanträgen mit höheren Beträgen entscheiden die Gremien.

2. Ausschluss des Rechtsanspruches

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

3. In-Kraft-Treten der Richtlinien

Die aktualisierte Fassung der Vorstehende Richtlinien treten nach Beschluss des Stadtrates der Stadt Schifferstadt vom 7. Dezember 2023 am 1. Januar 2024 in Kraft.